



HOCHSCHULAUSBILDUNG

22 Orientierungspunkte

ERSTER TEIL

Die bevorstehende Arbeitsaufnahme der überregionalen Studienreformkommission am 22. Juni 1978 eröffnet die Chance für einen entscheidenden Schritt in der Studienreform. Der Erfolg dieses Vorhabens wird maßgeblich davon abhängen, daß die Beteiligten und Betroffenen ihre Zielvorstellungen, Wünsche und Maßnahmen für die Studienreform konkretisieren. In Zusammenarbeit mit der Kommission für die überregionalen Hochschulreformen ist für die Förderung der Studienreform eine Hochschulausbildung geschaffen worden, die den Studierenden die Möglichkeit bietet, sich über die Ziele und Aufgaben der Hochschulbildung zu informieren und sich an der Gestaltung der Hochschulbildung zu beteiligen.

ZWEITER TEIL

Hochschulausbildung

22 Orientierungspunkte

DRITTER TEIL



HOCHSCHULAUSBILDUNG 22 Orientierungspunkte

Die bevorstehende Arbeitsaufnahme der überregionalen Studienreformkommissionen am 22. Juni 1978 eröffnet die Chance für einen entscheidenden Schritt in der Studienreform. Der Erfolg dieses Vorhabens wird maßgeblich davon abhängen, daß alle Beteiligten und Betroffenen ihre Zielvorstellungen, Vorschläge und Maßstäbe für die Studienreform rechtzeitig offenlegen. In Wahrnehmung seiner Mitverantwortung für die übergreifende Bildungsplanung und bei der Verwirklichung der Studienreformziele des Hochschulrahmengesetzes legt der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft daher die nachfolgenden Orientierungspunkte zur Hochschulausbildung vor.

INHALT

ERSTER TEIL: Seite

Notwendigkeit und Chancen der Studienreform	5
I. Veränderte Rahmenbedingungen der Hochschulausbildung	5
II. Vorarbeiten in der Studienreform	6
III. Studienreform im Wege der Verständigung	7

ZWEITER TEIL:

Hochschulausbildung und Beschäftigungssystem	7
IV. Bildung durch Wissenschaft	7
V. Hochschulausbildung als Berufsvorbereitung	8
VI. Mitverantwortung des Beschäftigungssystems	9
VII. Realistische Status- und Einkommenserwartungen	11
VIII. Studien- und Berufsberatung	12

DRITTER TEIL:

Fächerübergreifende Anforderungen an die Studienreform	12
IX. Differenzierung des Studiensystems (gestuftes Studienangebot) ...	12
X. Differenzierung innerhalb der Studiengänge	15
XI. Praxisbezug des Studiums	16
XII. Förderung breiter beruflicher Möglichkeiten der Hochschulabsolventen (sog. „Flexibilität“ und „Mobilität“)	18
XIII. Stoffbeschränkung und angemessene Studiendauer	19
XIV. Verbesserung der Hochschuldidaktik	22
XV. Orientierung der Studenten	23
XVI. Prüfungen	24
XVII. Aufgaben der Hochschulen in der Weiterbildung	25

VIERTER TEIL:

Zum Vorgehen in der Studienreform	27
XVIII. Verständigung über Realisierungsprobleme	27
XIX. Hochschulen und Staat in der Studienreform	27
XX. Mitwirkung von Organisationen der Arbeitswelt	29
XXI. Studienreformkommissionen	30
XXII. Zeitvorstellungen und Prioritäten	31

ANHANG

ERSTER TEIL:

Daten zur Hochschulausbildung	33
I. Studenten	33
II. Personal und Ausbau	35
III. Daten zum Beschäftigungssystem	36

ZWEITER TEIL:

Empirische Untersuchungen zur Hochschulausbildung	38
--	----

Erster Teil: Notwendigkeit und Chancen der Studienreform

I. Veränderte Rahmenbedingungen der Hochschulausbildung

1. Die Regierungschefs von Bund und Ländern haben in ihrem Beschluß vom 4. November 1977 zur Öffnung der Hochschulen nachdrücklich Fortschritte in der Studienreform gefordert. Die Notwendigkeit besonderer Anstrengungen zur Reform von Lehre und Studium sind weithin anerkannt. **Das Studienangebot muß den veränderten Rahmenbedingungen der Hochschulausbildung Rechnung tragen.** Diese sind:
 - Verdreifachung der Studienanfängerzahlen/Vervierfachung der Studentenzahlen in den letzten 20 Jahren
 - Entwicklung in den wissenschaftlichen Disziplinen mit der Tendenz fortschreitender Spezialisierung
 - Veränderte Berufsperspektiven für Hochschulabsolventen
 - Bildungsansprüche der geburtenstarken Jahrgänge
 - Langsameres Wachstum der Haushaltsmittel für den Hochschulbereich angesichts der Bedürfnisse anderer Bildungsbereiche, insbesondere der beruflichen Bildung
2. Dies erfordert Strukturveränderungen, die nicht länger aufgeschoben werden dürfen, um Schaden für die Studenten, die Hochschule als Institution und das Verhältnis zwischen Bildungs- und Beschäftigungssystem zu vermeiden. **In den meisten Fächern geben die Symptome struktureller Schwächen der derzeitigen Hochschulausbildung Anlaß zu Besorgnis:**
 - überlange Studienzeiten
 - hohe Anteile von Fachwechslern und Studienabbrechern
 - deutliche Tendenzen zu persönlicher, gesellschaftlicher und fachlicher Desorientierung der Studenten
 - Überforderungsklagen bei Studenten und Hochschullehrern
 - Entfremdungserscheinungen zwischen Hochschullehrern und Studenten, zwischen Hochschule und Gesellschaft
 - Verständigungsprobleme zwischen Hochschule und Arbeitswelt, insbesondere über die Maßstäbe qualifizierter Berufsvorbereitung.

Dies ist eine Herausforderung für alle, die Verantwortung für die Hochschul-
ausbildung tragen. Hierauf eine Antwort zu finden, liegt im Interesse aller
Beteiligten: der Studenten, der Studienbewerber, der Hochschullehrer, der
Hochschule als Institution und der Gesellschaft. Sie sollten die Studien-
reformerarbeit nicht als Belastung, sondern als Chance begreifen.

II. Vorarbeiten in der Studienreform

Studienreform ist eine ständige Aufgabe. Sie ist, wie auch die bisherigen Verän-
derungen in der Hochschulausbildung zeigen, kein einmaliger Akt, sondern ein
Prozeß. Gleichwohl sind gegenwärtig besondere Anstrengungen erforderlich.

1. In den letzten Jahren wurden wesentliche Vorarbeiten bereits geleistet:
 - Eine Vielzahl neuer Studien- und Prüfungsordnungen ist vorgelegt wor-
den.
 - Zahlreiche Empfehlungen und Beschlüsse wurden von Institutionen und
Gremien (insbesondere Wissenschaftsrat, Westdeutsche Rektorenkonfe-
renz, Kultusministerkonferenz) erarbeitet.
 - Die Hochschulgesetzgebung hat Strukturentscheidungen getroffen und
Handlungsinstrumente geschaffen.
 - Bund und Länder haben ein umfangreiches Modellversuchsprogramm in
den Hochschulen in Gang gesetzt und gefördert.
 - Zahlreiche Einzelinitiativen von Hochschulmitgliedern haben das Stu-
dienangebot weiterentwickelt und didaktisch verbessert.

2. **Auf diesen Vorarbeiten und Einzelschritten kann aufgebaut werden.** Eine zu-
sammenfassende Leistungsbilanz liegt allerdings noch nicht vor; sie würde
das in der Studienreform Erreichte deutlicher machen und dazu beitragen,
Erfahrungen und Fortschritte breiter zu nutzen. Gleichwohl haben die bishe-
rigen Anstrengungen an den bestehenden Defiziten der Hochschulausbildung
nichts Grundlegendes geändert; dies hat vor allem folgende Gründe:
 - Wichtige Strukturfragen sind entweder nicht entschieden genug aufgegrif-
fen worden oder wegen Schwierigkeiten der Konsensbildung ausgeklam-
mert worden.
 - Erfolgversprechende Ansätze sind zumeist mangels überregionaler Koor-
dinerung vereinzelt und ohne Resonanz auf breiter Front geblieben.

III. Studienreform im Wege der Verständigung

1. **Studienreform kann nicht durch Machtspruch verordnet werden.** Für sie gibt es auch keine technokratischen Patentrezepte. Die unterschiedlichen Interessen und Vorstellungen der Beteiligten und Betroffenen und die Verschiedenheiten in den einzelnen Fächern und Studiengängen erfordern eine breit angelegte, aber zielorientierte Diskussion. Im Widerstreit tatsächlich oder vermeintlich gegenläufiger Forderungen – wie Studienzeitverkürzung bei gleichzeitiger Verbreiterung der beruflichen Flexibilität, Differenzierung des Studienangebots bei Wahrung der Durchlässigkeit und Gleichwertigkeit, Verstärkung der didaktischen Bemühungen bei gleichzeitiger „erschöpfender Nutzung“ der Ausbildungskapazitäten – lassen sich Lösungen nur in einem konzentrierten und differenzierten Dialog aller Beteiligten finden.
2. Andererseits sind dieser Diskussion durch den großen Problemdruck zeitliche Grenzen gesetzt: **Das Jahr 1978 muß zur Verständigung über die dringlichsten Ziele und Maßnahmen der Studienreform führen.**

Zweiter Teil: Hochschulausbildung und Beschäftigungssystem

Auch Hochschulausbildung ist Berufsbildung. Berufsvorbereitung und Bildung durch Wissenschaft gehören zusammen.

IV. Bildung durch Wissenschaft

Studium war seit jeher mehr als nur Vermittlung beruflich verwertbarer Fähigkeiten und Fertigkeiten. Daran ist auch künftig festzuhalten.

1. Bildung hat auf allen Stufen ihren Eigenwert auch darin, daß sie zur Selbsterkenntnis und Selbstfindung, zum Verständnis der Umwelt sowie zur Verständigung und zum gemeinsamen Handeln mit anderen beiträgt. Die Hochschule erfüllt ihren besonderen, über die bloße Berufsvorbereitung hinausreichenden Bildungsauftrag durch die Vermittlung wissenschaftsorientierter Einstellungen und Verhaltensweisen: Vorurteilslosigkeit und Toleranz, Fähigkeit zu Kritik und selbstkritischer Reflexion, Offenlegung von Prämissen und Grenzen, Zielstrebigkeit und Beharrlichkeit, Mut zur Selbständigkeit und zum Eingeständnis von Fehlschlägen, Immunität gegen Selbstüberschätzung auch im Erfolg und Respekt vor dem Unerforschten.
2. Die Vermittlung und Festigung solcher Einstellungsweisen und die Verbindung von Wissenschaft und Praxis sollen zugleich dazu beitragen, daß der Student „zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokrati-

schen und sozialen Rechtsstaat befähigt wird" (§ 7 HRG). Dies setzt allerdings voraus, daß die Hochschulmitglieder sich verstärkt um eine Verständigung über die Kriterien von Wissenschaft und Wissenschaftlichkeit in Studium, Lehre und Forschung bemühen.

V. Hochschulausbildung als Berufsvorbereitung

Auf der anderen Seite war Studium – in den meisten Disziplinen – seit jeher auch Berufsvorbereitung und wird dies künftig eher noch stärker als bisher sein. Studienreform muß daher aus Verantwortung gegenüber der jungen Generation auch die Gegebenheiten und erkennbaren Tendenzen des Beschäftigungssystems berücksichtigen. Die Hochschullehrer müssen sich bewußt sein, daß sie für ihren Teil Mitverantwortung für die beruflichen Chancen und Risiken der Studenten tragen; die Hochschulmitglieder insgesamt müssen akzeptieren, daß die Gesellschaft mit ihren hohen Aufwendungen für die Hochschulausbildung auch die Erwartung hochqualifizierter Leistungen verbindet.

1. Die notwendige berufliche Orientierung des Studiums bedeutet weder eine Ausrichtung auf aktuelle Berufsbilder noch den – untauglichen – Versuch, die Berufswelt des Jahres 2000 oder 2020 zu „prognostizieren“. **Eine nahtlose Passung von Bildungs- und Beschäftigungssystem hat es weder früher gegeben, noch wird sie künftig erreichbar – vielleicht nicht einmal wünschbar – sein.** Auch sogenannte „Bedarfsprognosen“ können dafür nach allen bisherigen Erfahrungen nur vorsichtig verwendbare Richtungsanzeiger sein. Gleichwohl gibt es zumindest zwei eindeutige Faktoren, an denen eine verantwortliche Planung der Hochschulausbildung nicht länger vorbei gehen kann:
2. **Heute studieren nicht nur wesentlich mehr, sondern auch anders vorgebildete und geprägte Studenten als noch vor 20 Jahren.** Die Spannbreite der Neigungen und Fähigkeiten, der sozialen Herkunft, der Bildungsvoraussetzungen und der beruflichen Erwartungen ist größer geworden. Dem muß die Hochschulausbildung durch eine stärkere Differenzierung des Studienangebots Rechnung tragen. Leitziel einer Ausbildung für 20 % eines Altersjahrganges kann nicht mehr allein die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses für die Hochschulen und die Forschung sein. Die stattgefundenen quantitative Ausweitung sollte nicht nachträglich beklagt, sondern durch strukturelle Veränderungen des Studienangebots beantwortet und als Chance für die wissenschaftliche und soziale Entwicklung genutzt werden. Die Hochschulen müssen sich daher mit gleichem Engagement den Ausbildungsinteressen und beruflichen Erwartungen der Mehrheit ihrer Studenten widmen, d. h. auch an neuen Funktionsbereichen und -ebenen der Berufswelt (auch Aufgaben und Funktionen auf mittlerer Ebene) orientieren. Auf dieser Basis kann dann ein System weiterführender Ausbildung aufbauen, zu der auch die besondere Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gehört.

3. **Die Zeiten des allgemeinen Arbeitskräftemangels und des besonderen „Akademikerdefizits“ sind – zumindest auf mittlere Frist – vorbei.** In den nächsten Jahren treffen steigende Zahlen von Hochschulabsolventen aus geburtenstarken Jahrgängen auf einen Arbeitsmarkt, der – zumal im öffentlichen Dienst als dem bisherigen Hauptabnehmer – durch veränderte Rahmenbedingungen (verminderter Ersatzbedarf, nachfolgende geburtenschwache Jahrgänge, finanzwirtschaftliche Grenzen) gekennzeichnet ist. Der Wettbewerb um die gehobenen Positionen in der Berufswelt wird schärfer werden. Ein erheblicher Teil der Absolventen wird – zumindest in einer beruflichen Anfangsphase – auch Beschäftigungen übernehmen, die – sei es in fachlicher Hinsicht, sei es im Hinblick auf die Funktionsebene – der ursprünglichen Ausrichtung der Erstausbildung nicht oder nicht voll entsprechen. Die Hochschulausbildung muß dem Rechnung tragen: Sie muß durch verstärkten Praxisbezug des Studiums und verbesserte Studienberatung die berufliche Orientierung der Studenten fördern, durch eine ausreichende Grundbildung in allen Studiengängen die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten der Absolventen verbreitern und das unvermeidbare Risiko von Fehlentscheidungen durch ein differenzierteres Studienangebot, verbunden mit den Möglichkeiten des Ergänzungsstudiums und der Weiterbildung, mindern.

VI. Mitverantwortung des Beschäftigungssystems

Studienreform allein genügt nicht: Auch das Beschäftigungssystem muß durch abgestimmte Maßnahmen seiner Mitverantwortung gerecht werden. Hierzu haben die Regierungschefs von Bund und Ländern in ihrem Beschluß vom 4. November 1977 festgestellt: „Die Aufgabe, die beruflichen Chancen der geburtenstarken Jahrgänge zu sichern, kann nicht allein über das Ausbildungssystem, sondern muß vor allem im Beschäftigungssystem gelöst werden. . . Diese politische und ökonomische Aufgabe stellt sich nicht nur den staatlichen Organen, sondern verlangt auch von den Verantwortlichen in Bildungseinrichtungen und von Wirtschaft und Gesellschaft Verständnis und Solidarität.“

1. **„Die Beschäftigungslage ist entscheidend zu verbessern.“** Mit dieser Feststellung haben die Regierungschefs das Ziel der Vollbeschäftigung auch für die Zeit der geburtenstarken Jahrgänge bekräftigt. Dies ist ein Eckwert auch für die Bildungspolitik. Wird dieses Ziel erreicht, so wird auch das Arbeitsplatzrisiko von Hochschulabsolventen in zumutbaren Grenzen bleiben. Die Hauptverantwortung für das Erreichen dieses Zieles liegt bei der Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik. Die Bildungspolitik kann – sieht man von der Beschäftigungswirkung des Bildungssektors ab – keine zusätzlichen Arbeitsplätze schaffen. **Die Bildungspolitik trägt Mitverantwortung dafür, wenn Arbeitsplätze nicht qualifiziert besetzt werden können, nicht aber dafür, daß es an Arbeitsplätzen insgesamt fehlt.**

2. „Eine Verbesserung der Beschäftigungslage“ – so weiter der Beschluß der Regierungschefs – „erfordert besonders eine vermehrte Schaffung von Arbeitsplätzen im privatwirtschaftlichen Bereich.“ Das gilt insbesondere für Hochschulabsolventen, die künftig nicht mehr in gleichem Umfang wie bisher vom öffentlichen Dienst aufgenommen werden können. Die sog. „Akademikerquote“ in der privaten Wirtschaft ist trotz beachtlicher Steigerungsraten in den letzten 15 Jahren noch vergleichsweise niedrig und ausbaufähig. Ihre Ausweitung setzt allerdings – zumal in mittelgroßen Betrieben – ein Umdenken und ein Loslösen vom herkömmlichen Bild des „Akademikers“ auch auf seiten der Beschäftiger voraus. Hochschulabsolventen sollten bei der Bewerbung um mittlere Positionen eine faire Chance erhalten. Sie sollten weder allein aufgrund ihres Bildungsabschlusses bevorzugt noch aufgrund ihrer Hochschulausbildung mit dem „Malus“ pauschaler Vorurteile („praxisfern“, „welfremd“, „überqualifiziert“) benachteiligt werden. Dabei sollten die Beschäftiger nicht einen Mangel, sondern eine Chance darin sehen, daß auch die Berufseintrittsphase noch (betriebsbezogene) Ausbildungsfunktionen wahrzunehmen hat.

3. Insgesamt wächst durch den stärkeren beruflichen Wettbewerb – auch als Folge von mehr Chancengleichheit im Bildungswesen – den Beschäftigern eine erhöhte, auch soziale Verantwortung zu. Von den Bedingungen dieses Wettbewerbs und von der Bereitschaft der Beschäftiger, die Qualifikationen ihrer Arbeitnehmer bei der Ausgestaltung der Arbeitsplätze angemessen zu berücksichtigen, wird es abhängen, ob die Chancen des allgemein gestiegenen Bildungsniveaus sinnvoll genutzt werden.

Dabei kann die Lösung von Konkurrenzproblemen nicht in der Aufrichtung neuer formaler Zugangsbarrieren zugunsten von Hochschulabsolventen und auf Kosten bisheriger berufspraktischer Aufstiegswege liegen; d. h.: nicht „Verdrängung“ von erfahrenen Praktikern, sondern Entscheidung des beruflichen Wettbewerbs durch die Leistung im Beruf. Auch im Interesse der Beschäftiger selbst sollten alle diejenigen Bemühungen verstärkt werden, die darauf abzielen, auch die Arbeitsplätze unterhalb der Spitzenpositionen so auszugestalten, daß die persönlichen Qualifikationen der Arbeitnehmer möglichst weitgehend genutzt, ihre Motivation gefördert und damit auch ihre Leistungsbereitschaft verstärkt werden. Für alle Arbeitsbereiche und -ebenen gilt: **Bildungsexpansion und – im weitesten Sinne – Humanisierung der Arbeit gehören zusammen.**

4. Auch der öffentliche Dienst kann sich trotz veränderten Rahmenbedingungen seiner Mitverantwortung für die beruflichen Chancen der geburtenstarken Jahrgänge nicht entziehen. Zwar kann nach dem Beschluß der Regierungschefs vom 4. November 1977 „eine generelle Ausweitung des öffentlichen Dienstes aus ordnungspolitischen und finanziellen Gründen nicht in Be-

tracht gezogen werden". Bei einer differenzierten Analyse der öffentlichen Dienste ist jedoch eine Reihe von Defizitbereichen festzustellen, in denen ein von den Aufgaben her sinnvoll begründbarer Personalmehrbedarf besteht. Zu diesen Bereichen gehören, in allerdings unterschiedlichem Ausmaße, insbesondere das Bildungswesen, das Gesundheitswesen, das Sozialwesen, aber auch Teile der Justiz-, Steuer- und Ordnungsverwaltung.

5. Soweit die Grenzen des „Bedarfs“ im öffentlichen Dienst durch finanzielle Überlegungen markiert werden, dürfen – neben Fragen der Umverteilung von Arbeit (z. B. Teilzeitbeschäftigung und Änderung der Lebensarbeitszeit) – auch die Fragen der Einkommensstrukturen nicht ausgeklammert bleiben. Die Regierungschefs von Bund und Ländern haben daher am 4. November 1977 die für das Dienst- und Besoldungsrecht zuständigen Minister von Bund und Ländern beauftragt, **„im Hinblick auf die Beschäftigungsmöglichkeiten für die geburtenstarken Jahrgänge zu prüfen, ob und ggf. durch welche Maßnahmen die Aufnahmefähigkeit des öffentlichen Dienstes bei im wesentlichen gleichbleibendem Gesamtbemessungsaufwand erhöht werden kann“**. Bei dieser Prüfung verdienen diejenigen Maßnahmen Vorrang, die einen beschäftigungspolitischen Effekt erwarten lassen und gleichzeitig den davon unabhängigen Forderungen der Dienstrechtsreform Rechnung tragen. Dazu gehört insbesondere eine stärkere Angleichung der bisherigen Einstiegsebenen für Fachhochschul- und Hochschulabsolventen unterhalb der derzeitigen Einstiegsebenen für den höheren Dienst, verbunden mit einer stärkeren Auflockerung der Laufbahngrenzen und verbesserten Aufstiegsmöglichkeiten nach beruflicher Leistung und Bewährung. Dabei dürfen sich die Überlegungen jedoch nicht nur auf die Berufsanfänger beschränken. Sie müssen vielmehr vom Bewußtsein der Solidarität auch zwischen den Generationen getragen sein; d. h.: auch die bereits im Beruf Stehenden müssen ihre Zuwachserwartungen den veränderten Bedingungen anpassen.

VII. Realistische Status- und Einkommenserwartungen

Die Studenten von heute können ihre Status-, Einkommens- und Karriereerwartungen nicht an den zurückliegenden Jahren eines besonderen „Akademikerdefizits“ orientieren. Diese Einsicht wird Enttäuschungen beim beruflichen Einstieg verhindern und ihn erleichtern. Die Erfahrung zeigt, daß die Qualität eines Arbeitsplatzes auch von der Befähigung und Leistungsbereitschaft des Inhabers abhängig ist; daher können auch zunächst vermeintlich „unterwertige“ Beschäftigungen Entwicklungsmöglichkeiten bieten und berufliche Befriedigung ermöglichen. Die junge Generation hat durchaus ein Gespür dafür, daß die persönliche Befriedigung im Beruf im wesentlichen Umfang von der Qualität der Arbeit und keinesfalls allein von der jeweiligen Einkommenshöhe und der relativen Besserstellung gegenüber anderen Beschäftigten abhängig ist.

VIII. Studien- und Berufsberatung

Das Anwachsen der Studentenzahlen, die notwendige Differenzierung des Ausbildungsangebots und die Veränderungen im Beschäftigungssystem erfordern eine Intensivierung der Berufsberatung. Dem Studienberechtigten, so der Beschluß der Regierungschefs vom 4. November 1977, „soll durch die Berufsberatung ein möglichst vollständiges, realistisches Bild von den Entwicklungsmöglichkeiten des Arbeitsmarktes für Hochschulabsolventen und von beruflichen Alternativen zum Studium gegeben werden“. Die primäre Zuständigkeit der Arbeitsverwaltung entbindet die Hochschulen nicht von der Mitverantwortung, durch eine überschaubare Planung ihres Studienangebots und eine Ausweitung und Verbesserung ihrer Studienberatung die berufliche Orientierung der Studienbewerber und Studenten zu erleichtern. Zu diesem Zwecke sollte die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Arbeitsverwaltung durch konkrete Absprachen und Vereinbarungen weiter ausgebaut und verbessert werden. Die Erfahrungen aus der Studien- und Berufsberatung sollten für die Studienreform mehr als bisher nutzbar gemacht werden.

Dritter Teil: Fächerübergreifende Anforderungen an die Studienreform

Aus den dargestellten Veränderungen in den Rahmenbedingungen für die Hochschulausbildung – freilich nicht nur aus diesen – ergeben sich einige **allgemeine Anforderungen an die Studienreform**; sie werden im folgenden, gegliedert nach den Hauptthemen der bisherigen Studienreformdiskussion – dargestellt. Die fachspezifischen Forderungen und ggf. auch Abweichungen müssen der praktischen Reformarbeit überlassen bleiben. Dabei ist zu beachten, daß es sich bei den nachfolgenden Teilkomplexen um eine zusammenhängende Thematik handelt, die sowohl bei der theoretischen Erörterung als auch bei der praktischen Realisierung nicht beliebig in Einzelthemen und -maßnahmen aufgespalten werden kann.

IX. Differenzierung des Studiensystems (gestuftes Studienangebot)

Es besteht weitgehend Übereinstimmung darüber, daß das Studienangebot im gesamten Hochschulbereich **stärker als bisher differenziert** werden muß, ohne daß dabei die gemeinsame Basis eines übereinstimmenden allgemeinen Studienziels verlassen, das Prinzip der Durchlässigkeit beeinträchtigt oder die notwendige Überschaubarkeit des Angebots aufgegeben wird. Die Differenzierung ist dabei sowohl horizontal (fachlich) als auch vertikal (Qualifikationsebenen) zu verstehen und gilt sowohl für das Studiensystem als Ganzes als auch für die innere Ausgestaltung der einzelnen Studiengänge.

1. Nach § 7 HRG ist das gesamte Studienangebot der Hochschule einem **gemeinsamen allgemeinen Studienziel** verpflichtet: „Lehre und Studium sollen den Studenten auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihm die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt wird“. Dieses übereinstimmende allgemeine Studienziel ist die Basis der notwendigen Differenzierung, Voraussetzung für die erwünschte Durchlässigkeit und Rechtfertigung des Diplomgrades für jeden berufsqualifizierenden Abschluß (§ 18 HRG).
2. Auf dieser Grundlage sollten die Studienangebote stärker als bisher auch **innerhalb derselben Fachrichtung differenziert werden**: Entsprechend den Interessen und Fähigkeiten der Studenten und den Anforderungen in den beruflichen Einsatzfeldern sollen die Studiengänge Wissenschaft und Praxis in unterschiedlicher Weise verbinden und in dafür geeigneten Bereichen Abschlüsse nach unterschiedlicher Studiendauer vorsehen (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 HRG). Dabei soll die Stufung des Studiensystems neue Hochschulabschlüsse als chancenvermehrendes Angebot eröffnen, nicht aber den Zugang zu bisherigen Hochschulabschlüssen erschweren; **Differenzierung des Studienangebots und leistungsorientierte Durchlässigkeit gehören zusammen**.
3. Schon jetzt sind die **Studienangebote an Fachhochschulen und Universitäten** Teil eines solchen differenzierten Studiensystems. An den **eigenständigen Zielsetzungen** dieser Studienangebote ist im Prinzip festzuhalten. Ihre Verbindung muß jedoch durch Abstimmung der Studiengangplanung und Anrechnung vergleichbarer Studien- und Prüfungsleistungen verstärkt werden (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 HRG). Diesem – studienreformorientierten – Zweck dienen auch die Zusammenführung der verschiedenen Hochschularten zu integrierten oder kooperativen Gesamthochschulen sowie das Zusammenwirken von Hochschulen (§§ 5 und 6 HRG).
4. Studiengänge unterschiedlicher Studiendauer, die im wesentlichen auf dasselbe Tätigkeitsfeld vorbereiten oder sich an derselben Wissenschaftsdisziplin orientieren, sind im Interesse der Durchlässigkeit und einer bestmöglichen Nutzung der Hochschuleinrichtungen miteinander zu verbinden. Über die Art dieser Verbindung kann schon wegen der fachlichen Besonderheiten nicht allgemeingültig anhand von abstrakten „**Studiengangmodellen**“ entschieden werden. Unter diesem Vorbehalt dürfte sich allerdings in der Mehrzahl der Fälle ein **konsekutiver Studienaufbau** als sachgerecht erweisen; er eröffnet einerseits die Chance zu einem frühzeitigeren Abschluß und vermeidet andererseits eine vorzeitige Festlegung der Studenten sowie eine Isolierung und Abwertung der „kürzeren“ Studiengänge.

5. In einem zeitlich gestuften System soll entsprechend der Forderung des Hochschulrahmengesetzes jeder erste Abschluß „berufsqualifizierend“ sein. Berufsqualifizierend wird ein Abschluß nicht durch bloße Erklärung von Studiengangplanern, sondern durch seinen realen Zusammenhang mit Einstiegsmöglichkeiten im Beschäftigungssystem. Das erfordert eine sorgfältige Analyse der Beschäftigungsmöglichkeiten; sie muß in enger Abstimmung mit den Vertretern der Berufspraxis vorgenommen werden und auch das Interesse der Beschäftigten an ausreichender Unterrichtung über die angestrebten Qualifikationen berücksichtigen. Andererseits dürfen die Anforderungen an die Möglichkeiten vorheriger Anerkennung und Absicherung neuer Studiengänge nicht überspannt werden, wenn nicht auf die Weiterentwicklung und Differenzierung des Studiensystems überhaupt verzichtet werden soll. Studienreform erfordert auch Mut zur Erprobung. Dabei muß allerdings das Risiko des einzelnen Hochschulabsolventen dadurch abgesichert werden, daß ihm der Zugang zu weiteren, bisher unstreitig anerkannten Abschlüssen offengehalten bleibt.
6. **Neue kürzere Studiengänge** sind in „geeigneten Bereichen“ auch an Universitäten vorzusehen (§§ 4 Abs. 3 Nr. 1 und 10 Abs. 4 Satz 2 HRG). Eine inhaltliche Gleichartigkeit mit den bestehenden und im Beschäftigungssystem weiterhin anerkannten Angeboten der Fachhochschulen ist dabei jedoch in der Regel nicht zweckmäßig.
7. Für Studenten, die das Studium an einer Fachhochschule abgeschlossen haben und an einer Universität oder Technischen Hochschule einen **zweiten berufsqualifizierenden Abschluß** erwerben wollen, sind dort anstelle des bisher üblichen „Zweitstudiums“ spezielle, etwa ein- bis zweijährige **Zusatzstudiengänge** einzurichten, die auf die bereits erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und erbrachten Leistungen abgestimmt sind.
8. Zur Verbesserung der Beschäftigungschancen der Hochschulabsolventen sollten kürzere **Ergänzungsstudien und -kurse** angeboten werden (z. B. vielseitig verwendbare Bausteine aus den Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften und den Philologien). Sie sollen die Hochschulabsolventen instand setzen, auf aktuelle Arbeitsmarktchancen durch Erwerb zusätzlicher berufsbezogener Qualifikationen rasch zu reagieren und in begrenztem Maße auch etwaige frühere Fehlentscheidungen zu korrigieren. Solche zusätzlichen Studienangebote nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluß vermeiden die Gefahr, daß aus Gründen der angestrebten vielfachen Verwendbarkeit der Ausbildung (der sog. „Polyvalenz“) das Erststudium inhaltlich überlastet, durch heterogene Ausbildungselemente in seinem inneren Zusammenhang aufgelöst und dadurch möglicherweise in seiner Qualität und berufsqualifizierenden Funktion in Frage gestellt wird. Zugleich wird durch diese

Alternative zum „Zweitstudium“ bisheriger Art der zeitliche und kapazitativ Aufwand gegenüber einem weiteren grundständigen Studium wesentlich vermindert. Ergänzungsstudien sollten in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt sowie unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Arbeitsvermittlung geplant werden. Für diese Zwecke sollten auch die **Möglichkeiten des Fernstudiums** stärker als bisher genutzt werden.

9. Für eine stärker **forschungsorientierte Vertiefung und Ergänzung** des berufsqualifizierenden Studiums sind **Aufbaustudien** anzubieten, die in der Regel auf einem ersten, unter Umständen aber auch auf einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluß aufbauen (§ 10 Abs. 5 HRG). Aufbaustudien sollen vor allem der Vorbereitung auf den Beruf des Wissenschaftlers dienen, aber auch befähigten Bewerbern mit anderen beruflichen Zielsetzungen die Möglichkeit zu verstärkt forschungsbezogener Arbeit eröffnen (Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses). In der Gestaltung des Studiums und der Abschlüsse (Promotion, Lizentiat, Zertifikate) müssen die Hochschulen größtmögliche Gestaltungsfreiheit behalten. Dem Aufbaustudium als wesentlichem Bestandteil eines gestuften Studiensystems ist neben dem berufsqualifizierenden Studium ein angemessener Rang auch in der Kapazitätsplanung zu sichern.
10. Zu einem differenzierten Studiensystem gehört ferner das Angebot eines **weiterbildenden Studiums** (§ 21 HRG). Seine Möglichkeiten müssen bereits in die Planung des ersten berufsqualifizierenden Studiums einbezogen werden (vgl. hierzu XVII.).

X. Differenzierung innerhalb der Studiengänge

Das Gebot der Differenzierung des Studienangebots nach unterschiedlichen Neigungen und Fähigkeiten der Studenten und nach unterschiedlichen Einsatzmöglichkeiten in der Berufswelt gilt auch **innerhalb** der einzelnen Studiengänge.

1. Auf der Basis eines möglichst breit angelegten Grundstudiums sollte dem Studenten eine Vertiefung von **Schwerpunkten**, die er selbst bestimmen kann, ermöglicht werden (§ 11 Abs. 1 Satz 3 HRG). Die Schwerpunktbildung unter dem gemeinsamen Dach eines breiter angelegten Studienganges verdient den Vorrang vor der fachlichen Aufsplitterung in mehrere selbständige Studiengänge, die zu Orientierungsschwierigkeiten und Reibungsverlusten insbesondere beim Fachwechsel (Ausbildungsförderung, Zulassungsverfahren) führen. Andererseits dürfen die Schwerpunkte nicht unter dem Druck der fortschreitenden Ausdifferenzierung der Fachwissenschaften einerseits oder im Hinblick auf vereinzelt Sonderbedarf des Beschäftigungssystems (sog. „Nischentheorie“) andererseits zu einer isolierten Spezialisierung führen.

- lisierung führen; vielmehr müssen sie, z. B. durch gleichzeitige Fortführung von Kernfächern, an den Gesamtzielen des jeweiligen Studienganges ausgerichtet bleiben.
2. Die Pflichtveranstaltungen und Wahlpflichtveranstaltungen eines Studienganges müssen zeitlich so bemessen und ihr Angebot muß so organisiert werden, daß dem Studenten Gelegenheit zur Teilnahme an **zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl** verbleibt (§ 11 Abs. 2 Satz 4 HRG). Für diesen Bereich der individuellen Studiengestaltung sollten auch berufspraktische Zusatzqualifikationen angeboten werden, wie z. B. spezielle Fachkenntnisse und -fertigkeiten oder der Erwerb berufsbezogener Sprachkenntnisse.
 3. Ein differenzierter Studiengang muß ferner Vorkehrungen treffen zum **Ausgleich unterschiedlicher Vorbildung der Studenten**, z. B. durch Brückenkurse für Absolventen der Fachoberschule, die ihr Studium gemeinsam mit Abiturienten beginnen, sowie für Abiturienten mit verschiedenen Leistungsschwerpunkten in der Sekundarstufe II.
 4. Für das Studienziel förderliche Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb der Hochschule, insbesondere in der Berufspraxis, erworben worden sind, sollten stärker als bisher berücksichtigt werden. Durch die Einrichtung von **Einstufungsprüfungen** (§ 19 HRG) sollte solchen Bewerbern die Möglichkeit zum Erwerb eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses auch in verkürzter Studiendauer eröffnet werden.

XI. Praxisbezug des Studiums

Die Forderung nach mehr Praxisbezug des Studiums ist zu einem Teil Reaktion auf die Tatsache, daß die Hochschulausbildung – zumindest ihrem ideellen Anspruch nach – in vielen Fachrichtungen noch immer zu einseitig an der Zielvorstellung der „Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses“ vor allem für die Hochschulen selbst orientiert und zu wenig auf die beruflichen Perspektiven der Mehrheit der Studenten ausgerichtet ist. Insofern wird dieser Forderung teilweise schon mit einer entsprechenden Differenzierung des Studienangebots Rechnung getragen. Darüber hinaus ist Praxisbezug aber auch ein **didaktisches Konzept** für die Vermittlung wissenschaftlicher Qualifikationen:

1. Praxisbezug bedeutet insbesondere Berücksichtigung der „Bedürfnisse der beruflichen Praxis“ und der „notwendigen Veränderungen in der Berufswelt“ (§ 8 Abs. 1 HRG). Studienreform muß deshalb auch einen Beitrag zum wirtschaftlichen und sozialen Wandel leisten.

2. Das Studium soll auf ein **berufliches Tätigkeitsfeld** vorbereiten (§ 7 HRG). Diese Aufgabe kann nicht allein durch ein Studium bewältigt werden, dessen Zuschnitt sich nur nach der Fachsystematik der wissenschaftlichen Disziplinen richtet. So wichtig die **Fachsystematik der Wissenschaften** – insbesondere für die Forschung – bleibt, hat sie doch für den Bereich der Lehre durch die fortschreitende Expansion und Spezialisierung der wissenschaftlichen Disziplinen an orientierender Funktion verloren. Diesem Orientierungsverlust muß eine wissenschaftlich angeleitete Auseinandersetzung mit der beruflichen Praxis entgegenwirken. Sie darf nicht als bloße Zutat zu einer als „selbstgenügsam“ verstandenen Wissenschaft gelten, sondern muß für die Wissenschaft gleichermaßen Gegenstand, Orientierungspunkt und Herausforderung sein.
3. **Praxisbezug des Studiums ist vor allem im Studium selbst herzustellen.** Durch Auswahl und Darbietung der Lehrinhalte sind die Studenten an die realen Probleme ihres späteren beruflichen Tätigkeitsfeldes sowie an die Anwendungsmöglichkeiten und den Begründungszusammenhang wissenschaftlicher Lehrinhalte heranzuführen. Dabei können die wissenschaftlichen und berufspraktischen Bestandteile des Studiums nicht beliebig zusammengestellt werden. Sie müssen vielmehr durch das Studienziel miteinander verbunden sein, um den Studenten eine in der Sache begründete Orientierung und Lernmotivation zu eröffnen. Hierauf ist insbesondere bei einer Studienplanung zu achten, die breitere berufliche Entwicklungsmöglichkeiten der Studenten durch Kombination von Studienbausteinen aus bislang getrennten Studiengängen erreichen will. Weitere Anstöße für einen verstärkten Praxisbezug des Studiums können sich aus besonderen Veranstaltungsformen wie dem Projektstudium und speziellen Seminaren zur Berufspraxis ergeben.
4. Praxisbezug des Studiums kann in geeigneten Fällen ergänzend auch durch **unmittelbare Anschauung und eigene berufspraktische Tätigkeit der Studenten** hergestellt werden. Die Hochschulen sollen diese Praxiserfahrungen entsprechend ihren Studienzielen vorbereiten, begleiten und auswerten. Soweit die Voraussetzungen für „Praxissemester“ durch ausreichende Betreuung und durch Sicherung von Ausbildungsplätzen in Betrieben und Verwaltungen geschaffen werden können, ist die Form des Praxisbezugs auch in Studiengängen an Universitäten zu erproben.
5. Bei der Konkretisierung des Praxisbezugs muß auch die **zunehmende internationale Verflechtung in Wissenschaft, Wirtschaft, Gesellschaft und Politik** stärker als bisher beachtet werden. Die Bereitschaft der Studenten, Sprachfertigkeiten und Auslandskenntnisse zu erwerben, muß nachdrücklich gefördert werden, ebenso die verstärkte Einbeziehung von Fragestellungen mit internationalem Bezug in Studium, Lehre und Forschung. Die Möglichkeiten

des Auslandsstudiums und des Wissenschaftler austausches auch im Bereich der Lehre sollten bei der Planung des Studiums und des Lehrangebots stärker als bisher berücksichtigt werden.

6. **Das wissenschaftliche Personal ist darin zu unterstützen, eigene Praxiserfahrung auszubauen.** Die dienstrechtlichen Voraussetzungen für längere Abordnungen und Entsendungen in berufliche Tätigkeiten außerhalb der Hochschule sind zu verbessern. Bei der Berufung von Hochschullehrern ist ihre bisherige berufliche Praxis besonders zu berücksichtigen; das Hochschulrahmengesetz unterstützt eine solche Entwicklung nicht nur an den Fachhochschulen, sondern auch an den Universitäten (vgl. insbesondere § 44 Abs. 1 Nr. 4 b). Bei Einhaltung der gesetzlichen Grundsätze (§§ 25 und 52 HRG) sind vor allem auch Drittmittelforschung für externe Auftraggeber und fachbezogene Nebentätigkeiten geeignet, die Praxiserfahrung der Hochschullehrer zu fördern und damit auch den Praxisbezug der Lehre zu stärken.

XII. Förderung breiter beruflicher Möglichkeiten der Hochschulabsolventen (sog. „Flexibilität“ und „Mobilität“)

Schon bisher hat die Hochschulausbildung in Deutschland eine bemerkenswerte berufliche Flexibilität der Hochschulabsolventen bewirkt, die allerdings durch eine besonders günstige Arbeitsmarktlage erleichtert worden ist. Angesichts der veränderten beschäftigungspolitischen Rahmenbedingungen wird der Gesichtspunkt „**breiter beruflicher Entwicklungsmöglichkeiten**“ (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 HRG) künftig nicht mehr nur bloßer Sekundäreffekt wissenschaftlicher Ausbildung sein können. Er muß vielmehr in das Zentrum systematischer Studienreformbemühungen rücken. Dabei ist „Flexibilität“ kein gesondertes Studienziel, das etwa durch spezielle Lehrangebote „gelernt“ werden könnte. Sie kann nur Konsequenz der Qualifikationen sein, die durch das Studium als Ganzes erworben werden, bei dessen Ausgestaltung folgende Prinzipien besonders Beachtung verdienen:

1. Aus den Erfahrungen der bisherigen Hochschulausbildung ist daran festzuhalten, daß das Studium grundsätzlich nicht auf aktuelle, enggeschnittene Berufsbilder orientiert, sondern verstärkt auf breitere berufliche „**Tätigkeitsfelder**“ (§ 7 HRG) ausgerichtet sein sollte. Auf der anderen Seite darf sich das Studienziel von der gegebenen, in Berufen organisierten Arbeitswelt nicht derart entfernen, daß das Ziel eines „**berufsqualifizierenden Abschlusses**“ – sei es auch nur im Sinne der Befähigung für eine „berufliche Einführung“ (§ 10 Abs. 1 HRG) – verfehlt und dadurch die Beschäftigungschancen der Absolventen gefährdet würden. Eine **ausgewogene Verbindung beider Gesichtspunkte** zu finden, ist ein Optimierungsproblem, das nur fachspezifisch in der konkreten Reformarbeit gelöst werden kann.

2. Als wichtige Erfahrung bisheriger Hochschulausbildung ist ferner festzuhalten, daß der **gesicherte Erwerb wissenschaftlicher Befähigungen**, d. h. vor allem Kenntnis von und Umgang mit wissenschaftlichen Methoden und Festigung wissenschaftlicher Verhaltensweisen, eine wichtige **Voraussetzung für berufliche Flexibilität** – auch in Randbereichen des eigentlichen Faches und außerhalb desselben – ist. Diese Befähigung kann, wenn sie exemplarisch an geeigneten Lehrinhalten und im Rahmen geeigneter Lernformen vermittelt und gefestigt wird, auch in einem dreijährigen Studiengang erworben werden.
3. Darüber hinaus muß die berufliche Flexibilität und Mobilität der Hochschulabsolventen systematisch durch diejenigen Maßnahmen gefördert werden, die oben bereits aus anderen Gründen als notwendig dargestellt worden sind: Eine **Differenzierung des Studiensystems**, die auch einen beruflichen Einstieg unterhalb herkömmlicher „akademischer“ Positionen nicht resignativ als Gefahr „unterwertiger Beschäftigung“ beklagt, sondern bewußt in die Planung des Studienangebots integriert; eine **innere Differenzierung der Studiengänge**, die auf der Grundlage eines breit angelegten Grundstudiums eine wahlweise **Schwerpunktbildung** erlaubt und dies mit einem verstärkten **Praxisbezug** verbindet sowie schließlich ergänzende **Studienangebote** (Ergänzungs-, Zusatz- und weiterbildendes Studium), die eine Erweiterung und Vertiefung bisheriger Qualifikationen und damit auch eine fortlaufende Anpassung an die Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt erleichtern.

XIII. Stoffbeschränkung und angemessene Studiendauer

Die Studienzeiten sind nach wie vor – auch im internationalen Vergleich – zu lang. Dies ist in erster Linie Symptom struktureller Mängel im Studienangebot, zu denen vor allem die stoffliche Überfrachtung der Studiengänge gehört. Die Studienreformbemühungen der letzten Jahre haben diese Entwicklung nicht aufgehoben, sondern – wie der Wissenschaftsrat festgestellt hat – durch zusätzliche Lehrangebote ohne gleichzeitige Entlastung an anderer Stelle eher noch verschärft. Diese Entwicklung ist nicht nur aus Kapazitätsgründen bedenklich. Sie gefährdet vielmehr – durch Überbetonung der Wissensvermittlung und -aneignung – das Ziel wissenschaftlicher Qualifizierung. Sie führt überdies zu einer Überalterung der Studentenschaft, die im Hinblick auf die Persönlichkeitsentwicklung der jungen Menschen, ihre Entwicklungsmöglichkeiten im Beschäftigungssystem und ihr Verhältnis zu denjenigen ihres Geburtsjahrganges, die nicht studiert haben, problematisch ist. Diesen Gefahren der Stoffüberfrachtung steht schon deshalb kein angemessener Gewinn gegenüber, weil das Wissen in den meisten wissenschaftlichen Disziplinen zunehmend rascher veraltet und durch Weiterbildung ständig erneuert werden muß. **Stoffbegrenzung gehört daher zu den unverzichtbaren Aufgaben der Studienreform.** Das Prinzip der Regel-

studienzeit soll diesen Prozeß fördern. Bei verständiger Handhabung läßt dieses Instrument für jede fachlich erforderliche und sinnvoll begründbare Gestaltung des Studiums hinreichend Raum.

1. Die Vermittlung von fachwissenschaftlichen Kenntnissen muß dem Studenten ein **solides Fundament** für seine **berufliche Orientierung** und die **praktische Anwendung wissenschaftlicher Methoden** geben. Wissensvermittlung ist deshalb neben der Vermittlung und Einübung wissenschaftlicher Methoden und Arbeitsweisen unumgänglich.
2. Das Ausmaß, in dem der Student bereits bei Beginn seiner beruflichen Tätigkeit fachwissenschaftliche Kenntnisse gegenwärtig haben muß, richtet sich nach den Besonderheiten des jeweiligen Tätigkeitsfeldes. Vielfach wird er **zusätzliche Fachkenntnisse aktueller und anwendungsbezogener in der Zeit nach dem berufsqualifizierenden Abschluß erwerben**, sei es während der Berufstätigkeit (einschließlich der Berufseinführung am Arbeitsplatz oder im Vorbereitungsdienst), sei es mit Hilfe zusätzlicher Studienangebote der Hochschule (Ergänzungsstudium, Aufbaustudium, weiterbildendes Studium).
3. Auf dieser Basis unerläßlicher Wissensvermittlung muß das **exemplarische Lernen** verstärkt den Hochschulalltag bestimmen. Die Erweiterung des Wissens und die Spezialisierung der Hochschullehrer dürfen nicht „ungefiltert“ auf die Erstausbildung durchschlagen. Den Lehrstoff im Hinblick auf das jeweilige Studienziel sinnvoll zu beschränken und den exemplarischen Charakter des ausgewählten Lehrstoffs für Kenntnisse, Methoden und Praxisbezug zu verdeutlichen, gehört zu den wichtigsten und schwierigsten Aufgaben der Studienreform.
4. Diese schwierige und manchmal auch „schmerzliche“ Aufgabe kann, wie die Erfahrung lehrt, ohne zeitliche Vorgaben kaum bewältigt werden; der bequeme Ausweg der bloßen Addition – zu Lasten der Studenten – darf nicht zur Regel werden. Solche **zeitlichen Vorgaben** sind die jeweilige Regelstudienzeit, die Zahl der Vorlesungswochen im Jahr, die angemessene wöchentliche Arbeitszeit der Studenten sowie das Verhältnis von Präsenzstunden in der Hochschule zur Eigenarbeit der Studenten. Aus ihnen ergibt sich die obere Grenze für das in Semesterwochenstunden auszuweisende Pflichtlehrangebot. Durch gleichzeitige Anwendung dieser zeitlichen Vorgaben wird sichergestellt, daß nicht der unverminderte Lernstoff auf eine verminderte Studienzeit zusammengezwängt und der prüfungsbedingte Leistungsdruck sowie die Zahl der nichtbestanden Prüfungen erhöht werden.
5. Jeder Lehrveranstaltung ist, entsprechend ihrer Eigenart, eine bestimmte, typischerweise erforderliche und ausreichende Zeit für die selbständige Vorbe-

reitung und Vertiefung des Stoffs zuzuordnen. Für die Semesterwochenstunden und die der Studienplanung zugrundezulegende wöchentliche Arbeitszeit der Studenten sind Höchstgrenzen festzusetzen, da ein Studium jenseits bestimmter Belastungsgrenzen erfahrungsgemäß nicht mehr effektiv ist. Dadurch soll nicht dem Engagement der Studenten für ihr Studium eine zeitliche Grenze gesetzt werden, sondern ihrer Beanspruchung durch die Studienplanung.

6. Das Pflichtangebot und die erforderlichen Studienschwerpunkte sind so zu bemessen, daß der Student im Rahmen seiner Gesamtstudienzeit an **zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl** teilnehmen kann (§ 12 Abs. 2 Satz 4 HRG). Die Anteile für Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen sind so festzulegen, daß ein differenziertes Studienangebot tatsächlich wahrgenommen werden kann.
7. Die **Regelstudienzeit** bestimmt die Anzahl der Semester, die für die Planung des Lehrangebots zur Verfügung stehen. Sie zwingt zur Stoffbegrenzung und ist deshalb weder vor noch nach der Studienreform einzuführen, sondern ist **als ein Instrument Teil der Studienreform selbst**.
8. Die Regelstudienzeit soll bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß **vier Jahre** nur in besonders begründeten Fällen überschreiten (§ 10 Abs. 1 Satz 1 HRG). **Abweichende Festsetzungen** sind möglich, wenn die Hochschulen und die zuständigen Landesministerien dies aus der Sache heraus als notwendig begründen; es dürfen jedoch nicht lediglich die gegenwärtigen tatsächlichen Studienzeiten in „Regelstudienzeiten“ umdefiniert werden. Denn die gegenwärtigen Studienzeiten sind auch Ausdruck unzulänglicher Gestaltung des Studienangebots; ihre Beibehaltung würde notwendige Veränderungen erschweren.
9. Studenten, die unter der Geltung reformierter Studien- (und Prüfungs-)ordnungen ihr Studium beginnen, werden verpflichtet, sich fristgemäß zu ihren Prüfungen zu melden (§ 16 Abs. 3 Satz 2, § 17 Abs. 2 HRG). Aus der **Überschreitung der Fristen** können sich für die Studenten Rechtsnachteile nur ergeben, wenn die maßgebende Studienordnung bereits den inhaltlichen Anforderungen des Hochschulrahmengesetzes (vgl. § 11 HRG) genügt. Ferner gilt, daß die Überschreitung von Meldefristen nur dann zum Verlust der Rechte aus der Einschreibung führt, wenn der Student auch die ihm gewährte Nachfrist überschritten hat (§ 17 Abs. 2 HRG); der Prüfungsanspruch muß in jedem Falle erhalten bleiben (§ 17 Abs. 3 HRG).
10. Die Begrenzung des Pflichtkanons eines Studiengangs sowie der Abbau von Lehrveranstaltungen zugunsten des angeleiteten Selbststudiums können Um-

schichtungen in der **Kapazitätsplanung** zur Folge haben. Dabei ist darauf zu achten, daß gerade auch Spezialfächer zum Standard von Forschung und Lehre einen wichtigen Beitrag leisten können. Ihre Möglichkeiten sind deshalb vor allem bei den wahlweise angebotenen Studienschwerpunkten und Zusatzqualifikationen, bei interdisziplinären Studienangeboten sowie bei den Aufbaustudien und dem Angebot an Ergänzungsstudien und weiterbildenden Studien zu nutzen und insoweit auch bei der Kapazitätsberechnung zu berücksichtigen.

XIV. Verbesserung der Hochschuldidaktik

Zur Studienreform gehört auch die fachbezogene und fächerübergreifende Förderung der Hochschuldidaktik (§§ 4 und 8 HRG). Die zur Verfügung stehenden personellen und räumlichen Kapazitäten mögen zwar in einer Reihe von Fächern didaktisch optimale Lösungen zur Zeit erschweren. Wesentliche Verbesserungen des Lernens an der Hochschule sind gleichwohl möglich und notwendig.

1. Für die Gestaltung der Lernsituationen und Prüfungen hat die Hochschuldidaktik **bereits wichtige Vorschläge erarbeitet und erprobt.** Deren **Umsetzung auf breiter Front** in den konkreten Alltag der Hochschule steht aber vielfach noch aus. Die Bemühungen, die häufig noch verbreitete Distanz zwischen der Hochschuldidaktik und dem tatsächlichen Lehrgeschehen in den Fachbereichen abzubauen, müssen verstärkt werden. Dazu gehören auch hochschuldidaktische Weiterbildungsangebote für das wissenschaftliche Personal.
2. **Besondere Aufmerksamkeit ist der didaktischen Anlage des Grundstudiums zu widmen:** Das Grundstudium soll nicht nur die nötigen Grundlagenkenntnisse, sondern auch die notwendigen methodischen Fähigkeiten so vermitteln, daß der Student zunehmend selbständig sein Hauptstudium planen und gestalten kann. Darüber hinaus sind wissenschaftliche Methoden und Inhalte im Grundstudium nicht allein systematisch und abstrakt, sondern vor allem anhand praktischer Probleme und Anwendungsmöglichkeiten darzustellen und einzuüben. Mängel des Grundstudiums können auch durch das beste Lehrangebot im Hauptstudium kaum noch behoben werden. Das Grundstudium ist daher nicht nur quantitativ „betreuungsintensiver“ (insbes. auch durch Lehrveranstaltungen mit geringerer Teilnehmerzahl), sondern auch hinsichtlich der Qualität der Lehre besonders anspruchsvoll. Es erfordert und rechtfertigt daher auch den Einsatz der Fähigsten unter den Hochschullehrern.
3. **Studium ist auch Selbststudium. Die Effektivität und Intensität des Selbststudiums ist Gradmesser und Bewährungsprobe für die didaktische Qualität des Präsenzstudiums.** Die Hochschulen sind daher verpflichtet, die Möglich-

keiten des Selbststudiums zu fördern und systematisch in ihre Studienplanung zu integrieren (§ 12 HRG). Förderungsmaßnahmen sind insbesondere die Einrichtung von Tutorien, die Herstellung schriftlicher und audiovisueller Lehrmaterialien, die Einbeziehung von Fernstudienangeboten in das Präsenzstudium und die Unterstützung studentischer Arbeitsgruppen.

XV. Orientierung der Studenten

Ergänzend zur allgemeinen Berufsberatung (siehe oben Zweiter Teil, VIII.) muß die Hochschule der verbreiteten Desorientierung der Studenten über die Studienziele, die Studienanforderungen, den Stellenwert von Lehrveranstaltungen und die Arbeitstechniken entgegenwirken. Der Student mit seinen Orientierungsproblemen, Motivationen und Lernbedingungen muß im Mittelpunkt der Planung des Lehrangebots stehen.

1. **Das wichtigste Mittel für die Orientierung der Studenten ist der persönliche Kontakt zu den Hochschullehrern.** Auch eine optimale Organisation institutioneller Studienberatung kann das individuelle Gespräch zwischen Lehrenden und Lernenden nicht ersetzen. Die Hochschullehrer sind zur Mitwirkung an der fachlichen Studienberatung verpflichtet (§ 43 HRG); Studienberatung ist Teil des Lehramts.
2. **Der institutionelle Ausbau der Studienberatung ist verstärkt fortzusetzen.** Die in zahlreichen Modellversuchen gewonnenen Erfahrungen mit der studienvorbereitenden, der allgemeinen und fachlichen Studienberatung sowie mit der Beratung der Studenten bei persönlichen Schwierigkeiten sind systematisch auszuwerten und zu nutzen.
3. **Studienberatung setzt eine transparente Planung des Lehrangebots voraus.** Zwischen den allgemeinen Studienzielen, den Anforderungen des späteren beruflichen Tätigkeitsfeldes, den Prüfungsanforderungen und den einzelnen Lehrveranstaltungen muß ein sachlich begründbarer, überzeugender Zusammenhang bestehen. Dieser Zusammenhang muß in den Studien- und Prüfungsordnungen verdeutlicht, durch Absprachen der Hochschullehrer über die Zuordnung ihrer Lehrveranstaltungen zu den Studienzielen umgesetzt und den Studenten durch Unterrichtung über die Funktion des jeweiligen Semesterangebots in einem Studiengang einsehbar gemacht werden.
4. Zur transparenten Planung des Lehrangebots gehört auch, daß die Studienordnung den **Ablauf des Studiums zeitlich gliedert, Teilziele für Studienabschnitte formuliert und die hierfür erforderlichen Studienleistungen benennt.** Studienbegleitende Leistungsnachweise sollen den Studenten über seinen Lernerfolg unterrichten und ihm gestatten, sich auf die noch vor ihm lie-

genden Teilziele zu konzentrieren. In Studiengängen an Universitäten lassen sich diese Ziele in aller Regel durch eine entsprechende Ausgestaltung von Zwischenprüfungen erreichen.

5. Wesentlicher Bestandteil des Angebots zum Studienbeginn sollten **Orientierungseinheiten** sein. Sie sollen die Studenten über die Ziele und beruflichen Anwendungsmöglichkeiten des Studiums unterrichten, ein erstes Kennenlernen der Gegenstände und Arbeitsmethoden in ihrem Studiengang ermöglichen, ihre unterschiedlichen Vorkenntnisse ausgleichen und ihnen Hilfen für die Überprüfung ihrer Studienfachwahl bieten. Sie sollen Techniken wissenschaftlicher Arbeit vermitteln, die Fähigkeit zur Zusammenarbeit fördern und Gelegenheit zu persönlichen Kontakten bieten. Die erprobten Modelle und vorliegenden Konzepte zeigen ein breites Spektrum von Gestaltungsmöglichkeiten auf.

XVI. Prüfungen

Studienreform muß auch Prüfungsreform sein. Die tatsächlichen oder vermuteten Prüfungsanforderungen und die Prüfungsverfahren bestimmen maßgebend das Studienverhalten. Die Anforderungen müssen anhand der Studienziele, insbesondere der angestrebten Befähigungen genau beschrieben werden. Andernfalls entwickeln sich Studium und Prüfungsvorbereitung auseinander (z. B. in Form von Repetitorien.)

1. Die Prüfungsanforderungen dürfen sich nicht einseitig auf einen Teil der Studienziele, z. B. auf die Vermittlung von Fachkenntnissen, beschränken. Im Mittelpunkt der entscheidenden Prüfungen muß **auf der Grundlage notwendiger Fachkenntnisse der Nachweis von Fähigkeiten zur Problemlösung mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden und zu selbständigem Urteil** stehen. Andernfalls werden diese Qualifikationen auch während des Studiums vernachlässigt.
2. Die **Prüfungsordnung** hat die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren möglichst genau und mit Gültigkeit auf längere Sicht zu beschreiben (§ 16 Abs. 2 HRG). In der Studienordnung sind die Prüfungsanforderungen im einzelnen und bezogen auf den aktuellen Stand der Studienreform mit Verbindlichkeit gegenüber den Prüfern zu interpretieren. Die zuständigen staatlichen Stellen sollten den Hochschulen die Anwendung reformierter Prüfungsordnungen durch zügige Abwicklung des Genehmigungsverfahrens ermöglichen.
3. Vermeidbare**m Zeitverlust im Prüfungsverfahren** ist entgegenzuwirken. Abschlußprüfungen sind, wenn nicht die Eigenart des Studiengangs entgegen-

steht, durch Teilung in Abschnitte, durch Zwischenprüfungen sowie durch Anrechnung studienbegleitender Leistungsnachweise zu entlasten (§ 15 Abs. 3 HRG). Diplomarbeiten insbesondere in experimentellen Fächern, die noch häufig ein Jahr oder länger dauern, müssen auf die unerläßliche Zeitdauer beschränkt, ihre Themen entsprechend präzisiert und begrenzt werden. Die Prüfungen müssen auch vor Ablauf der für sie festgesetzten Meldefrist abgelegt werden können, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind (§ 17 Abs. 1 HRG).

4. Die Prüfungen müssen auf durchsichtigen **Bewertungskriterien** beruhen. Sie müssen ein zuverlässiges Bild über die erworbenen Fähigkeiten geben; vermeidbare Prüfungsangst ist abzubauen. Unsicherheit über die Prüfungsanforderungen und den erreichten Leistungsstand führen häufig dazu, daß die Meldung zur Prüfung hinausgeschoben und damit Studienzeit verloren wird.
5. Das **Zeugnis** über den berufsqualifizierenden Abschluß muß den Beschäftigten hinreichende Auskunft über die vermittelten Qualifikationen, insbesondere über die erreichten Studienziele, die gewählten Studienschwerpunkte und die erbrachten Leistungen, geben. Dieses detaillierte Zeugnis ist auch die notwendige Konsequenz eines einheitlichen Diplomgrades für jeden ersten berufsqualifizierenden Abschluß (§ 18 HRG).

XVII. Aufgaben der Hochschulen in der Weiterbildung

Unbeschadet der zunächst vorrangigen Sicherung des Erststudiums für die geburtenstarken Jahrgänge müssen sich die Hochschulen bereits gegenwärtig auf ihre Aufgaben und Chancen in der Weiterbildung einstellen, insbesondere durch Konzepte, Entwicklungsarbeiten und praktische Erprobung von Modellen.

1. **Im Zentrum der Weiterbildungsaufgaben der Hochschulen steht das weiterbildende Studium (§ 21 HRG).** Dieses Weiterbildungsangebot ist inhaltlich und organisatorisch als Teil eines differenzierten Studiensystems zu entwickeln und nach Möglichkeit mit dem Erststudium abzustimmen. Soweit möglich, sollten Studieneinheiten des weiterbildenden Studiums auch bei der Schwerpunktbildung im Erststudium, im Ergänzungsstudium oder im Aufbaustudium verwendet werden.
2. Das weiterbildende Studium muß die **aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse** der Teilnehmer berücksichtigen. Das erfordert eine zielgruppenorientierte, fächerübergreifende Lehrveranstaltungsplanung und eine entsprechende Didaktik. Erforderlich sind dafür Planungsmethoden, die die Informationen über die beruflichen Tätigkeitsfelder verbreitern, in denen die Adressaten der Weiterbildung arbeiten; insbesondere sind die Organisationen

- der Arbeitswelt einzubeziehen. Auch sollten Erfahrungen und Möglichkeiten anderer Träger durch Zusammenarbeit genutzt werden. Die gesetzliche Verantwortung der Hochschule für ihr Angebot weiterbildender Studien darf dadurch jedoch nicht geschmälert werden.
3. Das weiterbildende Studium hat einen Beitrag zur **sozialen Öffnung der Hochschulen** zu leisten. Es soll neben Hochschulabsolventen auch solchen Bewerbern offenstehen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung nicht durch formale Bildungsqualifikationen, sondern im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Eine solche Öffnung verbreitert die Bildungschancen des einzelnen und verankert die Hochschulen fester im Alltagsleben der Bürger.
 4. In diesem Zusammenhang kommt auch dem **Fernstudium** besondere Bedeutung zu. Es soll neben seinem Beitrag im Rahmen der Reform des Erststudiums auch Weiterbildungsmöglichkeiten für Studieninteressenten zur Verfügung stellen, die mit Rücksicht auf ihre fortbestehende Berufstätigkeit oder andere Verpflichtungen kein Präsenzstudium durchführen wollen oder können bzw. die nur einzelne Studienbausteine oder Kontaktkurse studieren wollen.
 5. Die Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Weiterbildung sowie die Verteilung der Kosten auf die Teilnehmer, ihre Arbeitgeber und auf die Hochschulen stellen noch ungelöste Probleme dar. Sie können in nächster Zeit nur **pragmatisch** angegangen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Weiterbildung nicht nur dem Einzelnen dient, sondern auch im Interesse der Wirtschaft, des Staates und der Gesellschaft insgesamt liegt.
 6. Zum Auftrag der Hochschulen gehört auch, sich an **Veranstaltungen der Weiterbildung** zu beteiligen, die von anderen Trägern durchgeführt und verantwortet werden (§ 2 Abs. 3 HRG). Praktische Maßnahmen sind insbesondere die Überlassung von Lehrmaterialien, die erwachsenpädagogische Beratung und die Vermittlung von Dozenten. Zahlreiche Hochschulen wenden sich dieser Aufgabe bereits u. a. durch Einrichtung von Kontaktstellen für die wissenschaftliche Weiterbildung zu.
 7. Die Hochschulen haben die **Weiterbildung ihres Personals** – auch des nicht-wissenschaftlichen Personals – zu fördern (§ 2 Abs. 3 Satz 2 HRG). Für das wissenschaftliche Personal sollten Weiterbildungsangebote im Vordergrund stehen, die den Lehrkörper mit Erkenntnissen der Hochschuldidaktik und den Problemen der fachspezifischen Studienplanung, insbesondere bei der Vertiefung des Praxisbezugs, vertraut machen.

Vierter Teil: Zum Vorgehen in der Studienreform

XVIII. Verständigung über Realisierungsprobleme

Die allgemeinen Ziele des Studiums sind in Bundes- und Landesgesetzen verbindlich beschrieben. Über sie und zahlreiche Teilziele der Studienreform besteht weitgehende Übereinstimmung. Bei der weiteren Konkretisierung und beim praktischen Handeln unter den gegebenen Rahmenbedingungen werden jedoch Interessenkonflikte der Beteiligten und Kollisionen in der Sache unvermeidbar sein. Notwendig ist deshalb vor allem ein gemeinsamer **Wille zur Verständigung sowie gegenseitiger Respekt vor der jeweiligen Sachkompetenz**, insbesondere im Verhältnis zwischen Hochschule und Staat. Die Hochschulen können und sollten durch wissenschaftliche Untersuchungen über die Fragen des Studiums und der Studienreform einen wichtigen Beitrag zur Eingrenzung und **rationalen Bewältigung solcher Konflikte** leisten.

XIX. Hochschulen und Staat in der Studienreform

Das Hochschulrahmengesetz erklärt die Studienreform **primär zur Aufgabe der Hochschulen** (§ 8). Die entscheidenden Gestaltungsaufgaben obliegen den Fachbereichen und den **einzelnen Hochschullehrern** in ihren Lehrveranstaltungen; sie sollten sich dabei auf breite Diskussionen und vielfältige Anregungen aller interessierten Hochschullehrer, Mitarbeiter und Studenten stützen können. Den Hochschulen sind die für diese Arbeit erforderlichen Freiräume zu sichern. Sie haben allerdings mit den zuständigen staatlichen Stellen zusammenzuwirken. Der **Staat** hat im Rahmen der Freiheit von Forschung und Lehre dafür einzustehen, daß die Bildungsansprüche der Studierwilligen eingelöst werden, die Aufwendungen für die Hochschulen haushaltspolitisch vertretbar bleiben und die Erwartungen an die von den Hochschulen verliehenen Abschlüsse nicht enttäuscht werden; er trägt ferner Mitverantwortung für die Wahrung der Leistungsfähigkeit der Hochschulforschung.

1. Das Zusammenwirken von Staat und Hochschulen muß sich vor allem beim Erlaß von **Prüfungsordnungen und Studienordnungen** und in der Arbeit der Studienreformkommissionen bewähren. Die im einzelnen gesetzlich zu beschreibenden staatlichen Mitwirkungsrechte sind so zu nutzen, daß die wissenschaftliche Kompetenz und die Lehrerfahrung der Hochschulen respektiert werden. Die zuständigen staatlichen Stellen sollten ihre außerfachlichen und überregionalen Erfahrungen einbringen und schwierige Entscheidungsprozesse innerhalb der Hochschulen, z. B. bei der Begrenzung der Lehrlernfrage und des Pflichtangebots, fördern.

2. Der Staat ist kraft Verfassungsrecht verpflichtet, die **erschöpfende Nutzung der Hochschulkapazitäten** zu gewährleisten, wenn die Bewerberzahlen dies erfordern. Studienreform kann nicht jenseits finanzieller Rahmenbedingungen geplant werden. Andererseits kann die Studienreform nicht von vornherein und unabänderlich durch die gegenwärtigen Kapazitätsrichtwerte präjudiziert sein. Im Widerstreit zwischen studienreformerischen Wünschen und kapazitativen Notwendigkeiten muß allerdings für die bevorstehende Zeit der geburtenstarken Jahrgänge gelten, daß die Studienreform – bei allen Möglichkeiten der Umschichtung von Ressourcen – innerhalb des verfügbaren Kapazitätsrahmens bleiben muß.
3. In letzter Zeit hat es bei der Suche nach einer sachgemäßen Lösung dieses Spannungsverhältnisses mancherlei Irritationen gegeben. Der Staat muß die Maßnahmen, die er zur besseren Nutzung der Hochschulkapazitäten trifft, sorgfältig auf ihre Folgewirkungen für Lehre und Studium prüfen. **Kapazitätsgewinne, die durch Reformmaßnahmen der Hochschulen erreicht wurden, sollten auch der Verbesserung der Ausbildungsqualität zugute kommen.** Andernfalls würde die Reformbereitschaft der Hochschulen gelähmt; erforderlich sind vielmehr positive **Anreize zu Reformschritten** und Flexibilität in der Bereitstellung von Haushaltsmitteln.
4. Seine Mitverantwortung für die Leistungsfähigkeit der **Hochschulforschung** hat der Staat wahrzunehmen bei der Personal-, Raum- und Geräteausstattung, bei der Festsetzung von Lehrdeputaten, bei der allgemeinen Ausstattung der Hochschulen mit Forschungsmitteln, bei der Einrichtung von Sonderforschungsbereichen und durch verschiedene Förderungsmaßnahmen insbesondere mit Hilfe der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Dazu gehört ferner, daß auch das forschungsbezogene Aufbaustudium sowie die Einzelfächer, die im Pflichtkanon eines Studienganges nicht vertreten sind, bei der Ausstattung der Hochschulen und der Kapazitätsberechnung angemessen berücksichtigt werden.
5. Der Staat hat die Studienreform vor Ort, d. h. in den Hochschulen und Fachbereichen, durch vielfältige **Förderungsmaßnahmen** zu unterstützen. Dazu gehören insbesondere die Förderung der Hochschuldidaktik, der Qualifikationsforschung, des Dokumentations- und Berichtswesens, der Statistik und Datenbeschaffung, der Modellversuche und des wissenschaftlichen Erfahrungsaustausches zu wichtigen fachspezifischen und fächerübergreifenden Einzelfragen der Studien- und Prüfungsreform. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft ist bereit, seine Förderungsmaßnahmen auf diesen Gebieten fortzusetzen und zu verstärken.

XX. Mitwirkung von Organisationen der Arbeitswelt

Zu einer Studienreform, die die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt zu berücksichtigen hat (§ 8 HRG), können und müssen auch die Organisationen der Arbeitswelt, insbesondere die Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wichtige Beiträge leisten. Über die Formen ihrer Beteiligung sollten durch unterschiedliche Gestaltungen breite Erfahrungen gewonnen werden.

1. **Im Vordergrund der Zusammenarbeit von Hochschulen und Organisationen der Arbeitswelt sollte der Austausch von Informationen, Erfahrungen und Erwartungen stehen.** Dadurch kann die vielfach noch vorhandene Distanz abgebaut werden, ohne die Selbständigkeit beider Seiten zu berühren. Den Hochschulen obliegt die Aufarbeitung dieser Informationen in eigener Verantwortung und abgesichert durch die Freiheit von Forschung und Lehre.
2. Den Hochschulen bietet die Zusammenarbeit vor Ort – auch mit den Betrieben und Verwaltungen – die Chance, **Unterstützung bei der Entwicklung und Durchführung praxisbezogener Studienformen** zu erlangen, insbesondere durch Vereinbarungen über Praktikantenplätze, über Lehraufträge für Praktiker und über berufspraktische Erfahrungsmöglichkeiten für ihr wissenschaftliches Personal.
3. Der **Informations- und Erfahrungsaustausch** sollte sich auch auf die Fragen erstrecken,
 - ob und wie die berufsqualifizierende Hochschulausbildung und die Berufseinführung in Unternehmen und Verwaltungen aufeinander abgestimmt werden können,
 - wie die Hochschulen die Organisationen der Arbeitswelt präziser über ihre Ausbildungsziele und Ausbildungsleistungen unterrichten können und
 - welche Maßstäbe und Feststellungen den Organisationen der Arbeitswelt eine sachgerechte und differenzierte Beurteilung der Ausbildungsleistungen der Hochschulen ermöglichen.
4. Für die überörtliche Zusammenarbeit hat das Hochschulrahmengesetz die Beteiligung von „Fachvertretern aus der Berufspraxis“ an **Studienreformkommissionen** vorgesehen (§ 9 Abs. 3 HRG).
5. **Vertretungen einzelner Berufe** wirken legitimerweise auf die Hochschulen ein mit dem Ziel, die Leistungsfähigkeit und das Ansehen ihres Berufsstandes zu sichern und zu erhöhen. Sie müssen allerdings kritisch prüfen, ob hierfür die Erweiterung der Studieninhalte und eine Anhebung der Berufszugangsvor-

aussetzungen geeignet sind und einer rationellen Gestaltung der Hochschul-
ausbildung dienen; dabei müssen sie aber auch respektieren, daß ihre Vorstel-
lungen nur ein Beitrag sein können und mit anderen Anforderungen zum
Ausgleich gebracht werden müssen.

XXI. Studienreformkommissionen

**Studienreformkommissionen sollen die an den einzelnen Hochschulen zu leisten-
de Reformarbeit unterstützen; sie sollen und können sie nicht ersetzen.** Studien-
reformkommissionen sollen das Forum sein, in dem Vertreter aus dem Bereich
der Hochschulen, von staatlichen Stellen und von Organisationen der Arbeits-
welt zusammenwirken, um vorhandene Ausbildungs- und Reform Erfahrungen,
auch des Auslandes, auszuwerten, die Verständigung über erforderliche Maß-
nahmen zu verbreitern und Empfehlungen zu erarbeiten.

1. Eine Hauptaufgabe der Studienreformkommissionen ist die Erarbeitung von
Empfehlungen zur Neuordnung von Studiengängen und zur Entwicklung
eines Systems gestufter, miteinander verbundener Studiengänge (§ 9 und § 4
HRG). Ihr **Auftrag sollte deshalb in der Regel über den Bereich eines her-
kömmlichen Studiengangs hinausgehen** und insbesondere auch eine gemein-
same Beratung von entsprechenden Studienangeboten an wissenschaftlichen
Hochschulen und Fachhochschulen sicherstellen.
2. Studienreformkommissionen sollten so zusammengesetzt sein, daß sowohl
die gegenwärtig praktizierte Ausbildung als auch wichtige Reformpositionen
zur Geltung kommen können. Die Möglichkeit, Arbeitsgruppen zu bilden,
Fachvertreter hinzuzuziehen und Gutachten einzuholen, sollte genutzt wer-
den, um die **Fachkompetenz und das Meinungsspektrum innerhalb der Kom-
missionen zu verbreitern**. Die Kommissionen sollten durch Transparenz ihrer
Arbeit, etwa durch Anhörungen und Berichte, eine breite Diskussion in den
Hochschulen fördern.
3. Studienreformkommissionen müssen in ihren Empfehlungen kraft Gesetzes
(§ 9 Abs. 5 HRG) **Raum lassen für örtliche Gestaltungsmöglichkeiten** und für
neue Entwicklungen. Empfehlungen für Musterprüfungs- und Studienord-
nungen sollen eine sachgemäße Umsetzung und Fortschreibung des Gewoll-
ten erleichtern, ohne Einheitlichkeit im Detail zu verordnen. Die **überregio-
nalen Studienreformkommissionen** sollten ihre Empfehlungen auf die Rah-
menbedingungen konzentrieren, unter denen die **Gleichwertigkeit** einander
entsprechender Hochschulabschlüsse gewährleistet ist. Überregionale Stan-
dards sind für die Hochschulen eine wichtige Orientierung und Hilfe bei der
Auswahl und Begrenzung der Studieninhalte. Sie sind aber auch für Hoch-
schulen, Arbeitswelt und Öffentlichkeit Maßstäbe für die Beurteilung der
Leistungsfähigkeit der Hochschulausbildung.

4. Neben den überregionalen Studienreformkommissionen können **regionale Studienreformkommissionen** die Besonderheiten der Studiensysteme und der Ausbildungserfahrungen eines Landes gemeinsam aufarbeiten und insoweit die Beteiligungsmöglichkeiten der Hochschulen und Fachbereiche des Landes verbreitern; keinesfalls sollten sie die Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten vor Ort beschränken. Regionale Studienreformkommissionen können insbesondere gezielte Förderungsmaßnahmen entsprechend den örtlichen und regionalen Gegebenheiten empfehlen und auf die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung von Ausbildungs- und Reformmaßnahmen hinwirken.
5. Die Studienreformkommissionen sollten jede sachlich gebotene Unterstützung erhalten. Zumindest ihre **Mitglieder aus den Hochschulen** sind von ihren sonstigen Dienstaufgaben ganz oder teilweise **zu entlasten**; den mitwirkenden Studenten sind entsprechend den Vorschriften des Hochschulrahmengesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes verlängerte Studien- und Förderungszeiten einzuräumen. Die verwaltungsmäßige Betreuung der Kommissionen muß den Mitgliedern die volle Konzentration auf die Sacharbeit gestatten. **Enge Sparsamkeit bei der Betreuung und Freistellung wäre unwirtschaftlich.**

XXII. Zeitvorstellungen und Prioritäten

Für die meisten der genannten Anforderungen an die Studienreform gilt, daß sie unter einem beträchtlichen **Zeitdruck** und in einem inneren Zusammenhang stehen. Andererseits erfordern gerade die Komplexität und die Dringlichkeit der Thematik ein pragmatisches Vorgehen, das die Gefahr einer Blockade durch dogmatische Grundsatzstreitigkeiten möglichst vermeidet. Ein solches Vorgehen wird eine gewisse Prioritätensetzung und sukzessive Realisierung in Kauf nehmen müssen. Dabei sollte folgenden Arbeitsschritten zeitliche und sachliche Priorität zukommen:

1. Der Auftrag des Hochschulrahmengesetzes vom Januar 1976, bis zum Sommersemester 1978 die **Studien- und Prüfungsordnungen** in einem ersten Schritt von Lernstoffen zu entlasten, den Zeitumfang des Studienangebots zu beschreiben und Fristen für die Meldung zur Prüfung vorzusehen, muß jetzt zügig erfüllt werden. Die Fachbereiche und die für das Hochschulwesen zuständigen Landesministerien müssen sich über entsprechende Veränderungen der Prüfungsordnungen unter Auswertung der bisherigen Erfahrungen aus der Prüfungsreform umgehend verständigen. Eine bloße zeitliche Zusammendrängung der bisherigen Lehrinhalte würde dem Reformauftrag widersprechen.

2. Die jetzt geplanten ersten 8 **gemeinsamen Studienreformkommissionen der Länder** sollten ihre Arbeit zügig aufnehmen. Wenn erste Zwischenerfahrungen vorliegen, sollten bis Ende 1979 gemeinsame Studienreformkommissionen für alle anderen quantitativ bedeutsamen Studienbereiche gebildet werden. Ab 1980/81 kann sich dann die örtliche Studienreform in allen quantitativ bedeutsamen Bereichen auf überregionale Empfehlungen stützen.
3. Die **Straffung und Neuordnung bestehender Studiengänge** hat in der Regel Vorrang vor der zeitaufwendigeren Planung und Einführung neuer Studiengänge.
4. In allen Studiengängen sind im ersten Semester **Orientierungseinheiten** vorzusehen. Diese Maßnahme duldet keinen Aufschub. Die Einführung von Orientierungseinheiten sollte durch Austausch bereits vorliegender Konzepte und Erfahrungen erleichtert werden. Der Ausbau der **Studienberatung** ist verstärkt fortzusetzen.
5. Die Möglichkeiten des **Fernstudiums** zur Erweiterung des Präsenzstudiums sind verstärkt zu nutzen. Hierzu sollte die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung noch in diesem Jahr ein umsetzungsorientiertes Rahmenkonzept vorlegen.
6. Für die Einrichtung von **Ergänzungsstudien** sollten konzeptionelle Vorarbeiten noch in diesem Jahr aufgenommen werden.
7. Die Entwicklung und verbreitete Einführung des **Aufbaustudiums** muß die Begrenzung der Studieninhalte im berufsqualifizierenden Studium erleichtern. Die Fachbereiche sind bei dieser Aufgabe durch die Kapazitätsplanung der Länder zu unterstützen.
8. Aufgaben und wissenschaftliche Instrumente der **Qualifikationsforschung** sind zügig zu klären, tätigkeitsfeldspezifische Untersuchungen sollten den Studienreformkommissionen und der örtlichen Studienreformerarbeit bereits in den nächsten Jahren zur Verfügung stehen können. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft ist bereit, geeignete Forschungsarbeiten zu fördern.

ANHANG

Erster Teil: Daten zur Hochschulausbildung

Die nachfolgenden Daten betreffen quantitative Entwicklungen im Hochschulbereich, die für die Gestaltung von Studium und Lehre von Bedeutung sind. Im Interesse der Überschaubarkeit der Darstellung wurde auf eine Vollständigkeit des Zahlenmaterials ebenso verzichtet wie auf die Darlegung des Erstellungszusammenhangs der Zahlen und der ihnen zugrunde liegenden Annahmen.

Die Angaben stützen sich vor allem auf folgende Veröffentlichungen:

- Grund- und Strukturdaten des BMBW, Ausgaben 1975 – 1977
- Bildung im Zahlenspiegel (hrsg. vom Statistischen Bundesamt in Zusammenarbeit mit dem BMBW)
- Prognose der Studienanfänger, Studenten und Absolventen bis 1995 (KMK, April 1978)
- Acht Sozialerhebungen des Deutschen Studentenwerks von 1953 – 1976
- die Arbeitsmarktstatistiken der Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitslosen- und Beschäftigtenstatistik einschl. Sonderuntersuchungen)
- die Ergebnisse der Volks- und Berufszählungen 1961 und 1970 sowie die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Ergebnisse des Mikrozensus.

Soweit Angaben für zukünftige Jahre enthalten sind, handelt es sich um Schätzungen.

I. Studenten

1. Studenten an allen Hochschulen

1953: 150 000
1960: 291 000
1970: 511 000
1977: 914 000

2. Studienanfänger an allen Hochschulen in Prozent der gleichaltrigen Bevölkerung am Altersjahrgang (einschl. Ingenieurschulen und Fachhochschulen) (Durchschnittsjahrgang aus der jeweils 19- bis unter 21jährigen Bevölkerung)

1953: 6,4 %
1960: 7,9 %
1970: 15,4 %
1977: 18,4 %

3. Studienanfänger an allen Hochschulen seit 1974

1974: 168 300

1975: 166 600

1976: 168 100

1977: 165 500

4. Soziales Bild der Studentenschaft

● Anteil der Studenten aus Arbeiterfamilien

– an wissenschaftlichen Hochschulen

1928: 2,1 % (in absoluten Zahlen: 2 066)

1951: 4,1 % (in absoluten Zahlen: 4 461)

1976: 13,0 % (in absoluten Zahlen: ca. 65 000)

– an Fachhochschulen

1976: 27,0 %

● Bildungsabschluß der Väter von Studienanfängern an Universitäten und Technischen Hochschulen

	1967	1971
Abitur oder Studium	41,1 %	31,5 %
kein Abitur, kein Studium	55,8 %	65,8 %
keine Angaben	3,1 %	2,7 %

Weitere Informationen und Interpretationen: „Arbeiterkinder im Bildungssystem“, hrsg. vom BMBW, 1976.

5. Anteil der Studentinnen an der Gesamtzahl der an allen Hochschulen Studierenden

1928: 11,7 %

1953: 20,6 % – ohne Ingenieurschulen

1960: 23,5 % – ohne Fachhochschulen

1970: 30,7 %

1977: 34,4 %

6. Altersaufbau der Studenten an wissenschaftlichen Hochschulen

1963

27,6 % bis 21 Jahre

53,6 % 22 bis 25 Jahre

19,3 % über 25 Jahre

1976

22,7 % bis 21 Jahre

47,3 % 22 bis 26 Jahre

30,0 % über 26 Jahre

Weitere Informationen und Interpretationen zu den Ziffern 4–6 in: „8. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks“, Schriftenreihe des BMW, Hochschule Heft 27, 1978.

7. Mittlere Verweildauer (Zahl der Jahre, die ein Student immatrikuliert war)

	1974	1975	1976
Gesamthochschulen	5,1	4,9	4,9
Universitäten	7,2	7,0	6,5
Pädagogische Hochschulen	4,9	5,0	4,7
Kunsthochschulen	6,2	6,2	6,1
Fachhochschulen	3,5	3,9	3,9
insgesamt	5,8	5,9	5,6

8. Bestandene Prüfungen an Hochschulen

1960: 48 000 (davon 12 000 an Ingenieurschulen)

1975: 112 000 (davon 31 000 an Fachhochschulen)

1980: ca. 140 000

– davon waren im Studienjahr 1975

Diplom- und sonstige Abschlußprüfungen	35 600
Doktorprüfungen	11 600
Graduierungen	30 700
Lehramtsprüfungen (auf Personen umgerechnet)	34 200

9. Studenten und Absolventen (in Tausend)

	Studenten	Absolventen
1976	877	107
1985	ca. 1 057	ca. 176
1990	ca. 1 036	ca. 195
1995	ca. 820	ca. 167

II. Personal und Ausbau

1. Aufwendungen von Bund und Ländern für die Hochschulen einschl. Forschungs- und Ausbildungsförderung

1963: 2,3 Mrd. DM (0,6 % des Bruttosozialproduktes)

1970: 7,2 Mrd. DM (1,1 % des Bruttosozialproduktes)

1976: 16,0 Mrd. DM (1,5 % des Bruttosozialproduktes)

2. Hochschulbau 1971 bis 1977

- Gesamtausgaben von Bund und Ländern ca. 18,3 Mrd. DM
- Fertigestellte Studienplätze nach Flächenrichtwerten: ca. 260 000

3. Entwicklung der Personalstellen und Studenten für alle Hochschulen in Meßreihe

	1960	1970	1976
Stellen für wissenschaftliches Personal	100	300	433
Studienanfänger	100	158	212
Studenten	100	175	301

Weitere Daten zu den Ausgaben für die Hochschulen in: „Grund- und Strukturdaten 1977“, hrsg. vom BMBW.

III. Daten zum Beschäftigungssystem

1. Deutsche Bevölkerung

● Geburten

1955: 785 000

1965: 1 000 000

1975: 518.000

● 65jährige

1970: 683 000

1980: 438 000

1990: 645 000

● 16- bis unter 65jährige

1961: 38 194 000

1975: 35 834 000

1985: 38 235 000

2. Die Qualifikationsstruktur der Erwerbstätigen (Schätzung) in Prozent

	1961	1970	1976
ohne Ausbildungsabschluß, mit Anlernung			
betriebliche Ausbildung zusammen	91,1	83,5	81,9
Berufsfach-, Fach-, Technikerschule			
Fachhochschule zusammen ¹⁾	6,0	12,6	13,9
Hochschule ¹⁾	2,9	3,8	4,2

¹⁾ Zuordnung entsprechend Volks- und Berufszählung 1961

Weitere Daten zur Bildungsexpansion und zum Verhältnis von Bildungs- und Beschäftigungssystem – auch im internationalen Vergleich – in : BMBW, Bildungspolitische Zwischenbilanz 1976; Antwort der Bundesregierung vom 13. April 1978 auf die Große Anfrage der Fraktionen von SPD und FDP zur Bildungspolitik, Bundestagsdrucksache 8/1703.

3. Erwerbstätige Hochschulabsolventen

- **Gesamtzahl** (ohne Absolventen von Ingenieurschulen und Fachhochschulen)

1961: 772 000 (2,9 % der Erwerbspersonen)
 1970: 998 000 (3,8 % der Erwerbspersonen)
 1975: ca. 1 116 000 (ca. 4,2 % der Erwerbspersonen)

- **Erwerbstätige mit Abschluß an einer Fachhochschule oder einer entsprechenden Bildungseinrichtung**

1970: 457 000 (1,7 % der Erwerbspersonen)
 1975: 508 000 (1,9 % der Erwerbspersonen)

Aufschlüsselung nach Fächergruppen siehe Antwort der Bundesregierung vom 29. August 1977 auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU betr. „Berufsaussichten junger Hochschulabsolventen“, Bundestagsdrucksache 8/860.

- **Anteil der im öffentlichen Dienst beschäftigten Hochschulabsolventen in Prozent der Erwerbspersonen mit Hochschulabschluß**

	1961	1970	1975	1977
Insgesamt (Fachhochschul- und Hochschulabsolventen)	.	45,5	.	44,0
von allen Fachhochschulabsolventen	.	ca. 22,0	.	.
von allen Hochschulabsolventen	50,2	54,0	58,0	.
hiervon				
im Bildungsbereich	38,9	43,6	48,0	.
in anderen Bereichen	11,3	10,4	10,0	.

4. Arbeitslosigkeit

● am 30. September 1977 als arbeitslos Gemeldete

Gesamtzahl: 911 257

davon

- ohne abgeschlossene Berufsausbildung 485 081
- mit abgeschlossener Berufsausbildung 426 176

hierunter

Ausbildung (Lehre)	335 577
Berufsfach-/Fachschule	50 838
Fachhochschule	15 984
Hochschule	23 777

● Dauer der Arbeitslosigkeit von Hochschulabsolventen (September 1977)

	absolut	in Prozent
unter 1 Monat	5 273	13,3
1 bis unter 3 Monate	12 778	32,1
3 bis unter 6 Monate	7 249	18,2
6 bis unter 12 Monate	8 103	20,4
1 bis unter 2 Jahren	4 377	11,0
2 Jahre und länger	1 981	5,0
Insgesamt	39 761	100,0

Zweiter Teil: Empirische Untersuchungen zur Hochschulausbildung

Insbesondere zu folgenden **Problembereichen** liegen Daten und empirische Untersuchungen vor:

- Lehrnachfrage und Lehrangebot
- Lehrplan und Ausbildungsziele
- Studienorientierung und Studienplanung
- Studienplanung und Qualifikationsprozesse im Studium
- Studiensituation
- Zum Verhältnis von Studienbedingungen und Studienplanung
- Formen der Zusammenarbeit von Lehrenden und Studierenden
- Struktur des Lehrangebotes
- Studien- und Berufsberatung
- Studienfachwechsel und Gründe
- Studienabbruch und Gründe
- Studien- und Verweilzeiten

Hierfür sind insbesondere folgende **Untersuchungen** einschlägig:

- „Studienplanung und Organisation der Lehre“ (1974), Prof. Oehler (im Auftrag des BMBW)
- „Orientierungsprobleme und Erfolgsbeeinträchtigung bei Studierenden“ (1973), Universität Saarbrücken (im Auftrag des BMBW)
- „Hochschulbarometer“ (WS 73/74), Infratest (im Auftrag des BMBW)
- „Daten und Gründe für Studienfachwechsel und Studienabbruch“ (1974), HIS (im Auftrag des BMBW)
- „Studenten 1975“ (1975), Konrad-Adenauer-Stiftung
- „Befragung des wissenschaftlichen Personals der Hochschulen zur Fortentwicklung von Lehre und Forschung“ (WS 1976/77), Infratest (im Auftrag des BMBW).